

Bei einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 21.4.2021 gab es überwiegend positive Reaktionen auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (s. dazu *K. Schmidt*, ZHR 185 [2021], 16; *Noack*, BB 2021, 643; *Fleischer*, BB 2021, 386). Das MoPeG bringe nach Einschätzung der meisten Sachverständigen erhebliche Verbesserungen und sollte, mit kleineren Änderungen, noch in dieser Legislaturperiode beschlossen und so schnell wie möglich in Kraft gesetzt werden (s. hib-Meldung Nr. 528 vom 21.4.2021). Vor „legislativer Hast“ warnt allerdings *Alexander Schall* vom Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Unternehmensrecht an der Leuphana Universität Lüneburg. Die komplette Neufassung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG dürfe seiner Ansicht nach nicht ohne Prüfung der verfassungsrechtlichen Konsequenzen verabschiedet werden. *Mathias Habersack* vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München hält eine Reform des Personengesellschaftsrechts für dringend geboten. Überprüfungsbedürftig seien allerdings sowohl einige konzeptionelle Weichenstellungen als auch Detailfragen. Optimierungsbedarf sieht auch der Kölner Rechtsanwalt *Daniel Otte*, u. a. die Abgrenzung nichtiger von bloß anfechtbaren Gesellschafterbeschlüssen betreffend. Die Einführung eines Registers für die BGB-Gesellschaft begrüßt *Gregor Bachmann* vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der Humboldt-Universität zu Berlin. Vorschläge, alle BGB-Gesellschaften in das Register zu zwingen, lehnt er jedoch ab.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### BGH: Zustimmungsfiktion für uneingeschränkte AGB-Änderung in Bank-Klauseln unwirksam

Der BGH hat mit Urteil vom 27.4.2021 – XI ZR 26/20 – entschieden, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam sind, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen fingieren. Die allgemeine Änderungsklausel in den AGB der Bank weicht von wesentlichen Grundgedanken der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB ab, indem sie das Schweigen des Verwendungsgegners als Annahme eines Vertragsänderungsantrags qualifiziert. Diese Abweichung benachteiligt die Kunden der Beklagten unangemessen nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Für so weitreichende, die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen der Parteien betreffende Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen können, ist ein den Erfordernissen der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB genügender Änderungsvertrag notwendig. Unwirksam ist ferner die Klausel betreffend Entgelte für Hauptleistungen. Mittels Zustimmungsfiktion kann die vom Kunden geschuldete Hauptleistung geändert werden, ohne dass dafür Einschränkungen vorgesehen sind. Die Bank erhält damit eine Handhabe, das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu ihren Gunsten zu verschieben und damit die Position ihres Vertragspartners zu entwerten. Für solche weitreichenden, die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen der Parteien betreffenden Änderungen ist ebenfalls ein den Erfordernissen der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB genügender Änderungsvertrag notwendig.

(PM BGH Nr. 88/2021 vom 27.4.2021)

➔ Die Entscheidung wird nach Veröffentlichung der Urteilsgründe mit einem Kommentar von *Edelmann* publiziert.

### BGH: Konkurrenzschutz für Schilderträger II

a) Ein privater Vermieter, der aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung vor einer Vermietung den aktuellen Bedarf im Wege der Ausschreibung ermitteln muss, ist nicht verpflichtet, ein förmliches, die Vorschriften des Vergaberechts beachtendes Ausschreibungsverfahren durchzuführen und dessen Grundsätze einzuhalten.

b) Bei Verträgen, die aufgrund der Länge ihrer Laufzeit gegen das Behinderungs- oder Diskriminierungsverbot des § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB verstoßen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sie im Wege einer geltungserhaltenden Reduktion auf das zeitlich zulässige Maß zurückzuführen.

c) Die berechtigte Verkehrserwartung der Besucher einer Kfz-Zulassungsstelle, dass sich in dem Gebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe Ladenlokale von Schilderträgern befinden, bei denen sie im Anschluss an die behördlich erteilte Zulassung zügig die erforderlichen Kfz-Kennzeichen erwerben können, kann zur Folge haben, dass einem in dem Gebäude tätigen Schilderträger kein vertragsimmanenter Konkurrenzschutz zukommen kann.

BGH, Urteil vom 8.12.2020 – KZR 124/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1025-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Gesetzgebung

### BReg: 17. Novelle der AWW beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 27.4.2021 drei vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegte Zukunftsvorhaben beschlossen. Dabei geht es um Verbesserungen der Außenwirtschaftsnovelle, um die Modernisierung von Wirtschaft und Verwaltung mit dem Gesetzentwurf für ein Unternehmensregister und um wichtige Weichenstellungen für den weiteren Erneuerbare-Ausbau.

(PM BMWi vom 27.4.2021)

### BT: Überwiegend Zustimmung zu Anleger-schutz-Gesetzentwurf

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes“ ist am 26.4.2021 bei einer Expertenanhörung im Finanzausschuss überwiegend auf Zustimmung gestoßen. Teils wurden aber auch Nachbesserungen gefordert. Skeptisch äußerten sich die Sachverständigen vor allem bzgl. des Verbots von Blindpool-Anlagen. *Klaus Wolfemann* vom Verband der Kapitalverwaltungsgesellschaften und Sachwertanbieter befürchtet, ein solches Verbot schaffe das Risiko, dass Anleger auf noch riskantere Investments wie Crowd-Finanzierung ausweichen. *Wolfemann* plädierte deshalb dafür, Blindpool-Anlagen zuzulassen, aber einen Mittelverwendungs-Kontrollleur zwischenzuschalten.

(hib-Meldung Nr. 553 vom 26.4.2021)

### BT: Vollregister von Mehrheit der Sachverständigen begrüßt

In einer Anhörung des Finanzausschusses am 26.4.2021 hat die Mehrzahl der Sachverständigen den Regierungsentwurf eines Transparenzregisters- und Finanzinformationsgesetzes begrüßt. Vor allem die Umstellung auf ein Vollregister traf überwiegend auf Zustimmung. *Jens Bormann* von der Bundesnotarkammer sprach sich für eine Register-Verknüpfung aus; ein Once-Only-Verfahren hielt er für umsetzbar. *Silvia Frömbgen* vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband sprach sich zwar auch für die Umstellung auf ein Vollregister aus, kritisierte aber, dass die bisher geltende Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten bei einer börsennotierten Gesellschaft gestrichen werden soll. Hier fehle der Mehrwert für die Geldwäscheprävention; die EU-Richtlinie werde damit von Deutschland übererfüllt.

(hib-Meldung Nr. 553 vom 26.4.2021)

➔ S. zur Reform des GwG bereits *Reuter*, BB 2021, 707.